

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kölsa
vom 30. 07. 2018**

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Kölsa, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Kölsa, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung	
1. 1. Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2. Doppelgrabstellen	400,00 €
1.3. Urnengrabstelle	150,00 €
1.4. Rasengrabstelle	200,00 €
2. Pflege Rasengrabstelle	500,00 €
3. Urnenbeisetzung in einer bereits belegten Grabstelle	100,00 €
4. Für die Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr	
4.1. Einzelgrabstelle	8,00 €
4.2. Doppelgrabstelle	16,00 €
4.3. Urnengrabstelle	6,00 €
4.4. Rasengrabstelle	
- Nutzung	8,00 €
- Pflege	20,00 €

5.	Denkmalaufstellungsgebühr pro Grabstelle	
5.1.	Einzelgrab	100,00 €
5.2.	Doppelgrab	100,00 €
5.3.	Urnengrab	100,00 €
5.4.	Rasengrab	50,00 €
6.	Beräumung einer Grabstelle	
6.1.	Einzelgrabstelle	200,00 €
6.2.	Doppelgrabstelle	300,00 €
6.3.	Urnengrabstelle	200,00 €
6.4.	Rasengrab	50,00 €

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) erhoben:

FUG pro Grabstelle und Jahr	15,50 €
-----------------------------	---------

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für die Benutzung der Kirche wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	50,00 €
--	---------

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2. Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre)	30,00 €
3. Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung lt. § 2(3) FO	100,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.05.2008 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kölsa 30. 07. 2018

Klaus-Otto Tisch

Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates



D.S.

Smigel
Mitglied GKR

Brenke
Mitglied GKR

H. Huber
Mitglied GKR

Müller
Mitglied GKR

[Signature]
Mitglied GKR

[Signature]
Mitglied GKR

Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Herzberg, 08.08.18
Ort, den



D.S.

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature] id. Müller
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Kölsa am 30.07.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kölsa wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.08.18 unter dem Aktenzeichen 04/18/1043 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Kölsa wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Herzberg, 08.08.18
Ort, den



D.S.

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature] id. Müller
Amtsleiter/in